



»» Wahlordnung der Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg¹

1. Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten liegt bei den Mitgliedern der Bundesversammlung. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten entgegen und spricht mit den Vorgesetzten. Er informiert diese über die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und prüft ob die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gäste zur Bundesversammlung eingeladen soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

a) Bericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.

b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand die Reihenfolge der Wahlen vor. Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der Buchstaben c) bis i) statt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für jeden Wahlgang zu einem Amt, ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen. Eine Mustervorlage dazu befindet sich im Anhang. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme und darf deswegen auch nur ein Feld pro Wahlzettel ankreuzen. Dementsprechend gibt es für alle Kandidierenden je ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-feld.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss, der Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

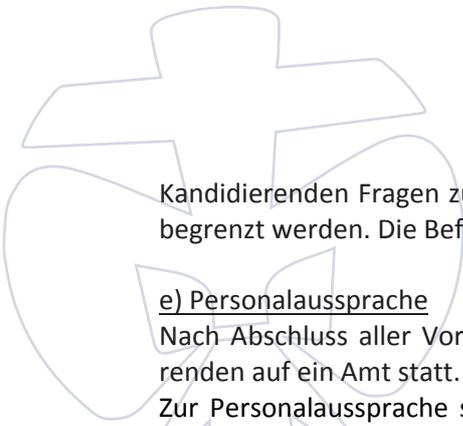
d) Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und Personalbefragung.

Je Amt erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Bundesversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen.

Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost, der Wahlausschuss legt vorher eine zeitliche Begrenzung der Redezeit für alle Kandidierenden fest.

Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die

¹ Für Bundes(fach)konferenzen gilt diese Wahlordnung als Empfehlung.



Kandidierenden Fragen zu richten. („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

e) Personalausssprache

Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidierenden auf ein Amt statt.

Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidierenden sowie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts (Ziffern 82 und 128).

Die Personalausssprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

f) 1. Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest zu halten. (Ziffer 112)

g) 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Bundesversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert. (Ziffer 112)

h) 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Bundesversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit, Ziffer 112). Das bedeutet auch, mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.

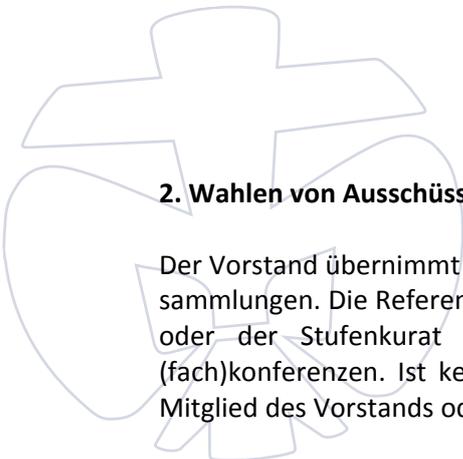
Bei Stimmgleichheit ist keine Kandidatin oder Kandidat gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet. Eine erneute Wahl für dieses Amt ist in diese Versammlung nicht mehr möglich.

i) Annahme der Wahl

Die gewählte Person wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschuss gefragt, ob sie die Wahl annimmt.

Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

Nach Abschluss aller Vorstandswahlen hat der Wahlausschuss seine Aufgabe erfüllt. Die Wahlzettel werden gemeinsam mit dem Versammlungsprotokoll aufbewahrt.



2. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern und Delegierten

Der Vorstand übernimmt die Leitung der Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern auf Bundesversammlungen. Die Referentinnen und Referenten der Stufen und Fachbereiche bzw. die Stufenkuratin oder der Stufenkurat übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Bundes-(fach)konferenzen. Ist keine Stufen- oder Fachbereichsleitung benannt, wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

a) Wahlvorschläge

Für die zu besetzenden Ämter soll im Vorfeld der Wahl ausreichend Zeit bestehen, geeignete Kandidierende vorzuschlagen und in eine Wahlliste einzutragen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der Bundesversammlung/-konferenz.

Auf den Wahllisten sollen die vorgeschlagene Person inklusive deren Funktion ebenso wie Name und Funktion der vorschlagenden Person eingetragen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden als Gäste zur Bundesversammlung/-konferenz eingeladen soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind (für Konferenzen ist das passive Wahlrecht eingeschränkt, vgl. Ziffer 95, 6. SpStr).

Die Wahlen von Vertretungen und Stellvertretungen in Ausschüssen sowie Delegierten und Ersatzdelegierten auf Bundes(fach)konferenzen finden in getrennten Wahlgängen statt.

b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für die Wahl zu den einzelnen Gremien ist jeweils ein eigener Wahlzettel zu erstellen. Eine Mustervorlage dazu befindet sich im Anhang. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung/-konferenz kann so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind (Ziffer 113). Das heißt, es gibt für alle Kandidierenden jeweils nur ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-feld.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Personalbefragung

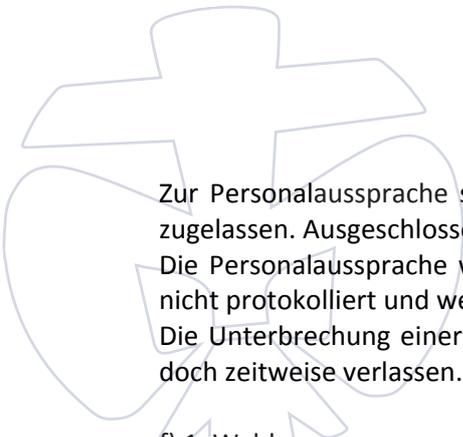
Die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gremium erhalten die Gelegenheit, sich der Bundesversammlung/-konferenz vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an der Versammlung bzw. Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird der Versammlung bzw. Konferenz von der Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an den oder die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

e) Personalausprache

Auf Antrag ist eine Personalausprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.



Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung/Konferenz und alle Kandidierenden.

Die Personalausssprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

f) 1. Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Kandidierenden in ein Gremium in einem Wahlgang statt.

Gewählt sind die Kandidierenden, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. (Ziffer 113, 2. Absatz). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll fest zu halten.

Reicht die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

g) 2. Wahlgang

Für die noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium können lediglich die Nichtgewählten aus dem ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen ggf. diese unbesetzt bleiben.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung bzw. Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden.

Die Wahlbedingungen sind wie die im ersten Wahlgang. (Ziffer 113, 2. Absatz)

Reicht auch im zweiten Wahlgang die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein dritter Wahlgang.

h) 3. Wahlgang

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen dritten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der dritte und letzte Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung bzw. Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden. Für die übrigen Plätze sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen zu erhalten.

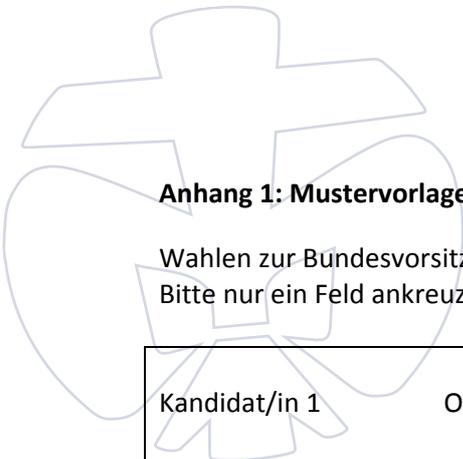
i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat keine andere Kandidatin oder anderer Kandidat die erforderliche Mehrheit um nachzurücken, bleibt der Posten in dem Gremium vakant.

Anhang: Mustervorlagen für Wahlzettel

Beschlossen: 78. Bundesversammlung Köln 2013

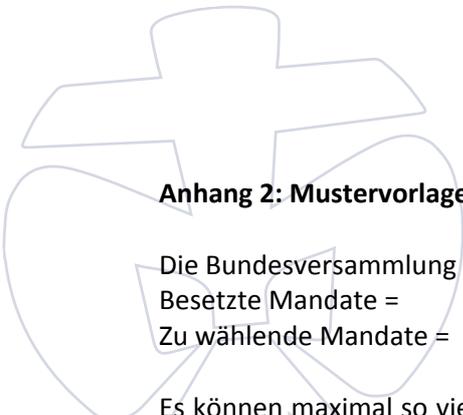




Anhang 1: Mustervorlage Vorstand

Wahlen zur Bundesvorsitzenden / zum Bundesvorsitzenden / zum Bundeskurat
Bitte nur ein Feld ankreuzen!

Kandidat/in 1	<input type="radio"/>		
Kandidat/in 2	<input type="radio"/>		
Kandidat/in 3	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>



Anhang 2: Mustervorlage Ausschuss

Die Bundesversammlung wählt in den Haupt-/Wahlausschuss 5 Mitglieder der Bundesversammlung.

Besetzte Mandate =

Zu wählende Mandate = $5 - X$

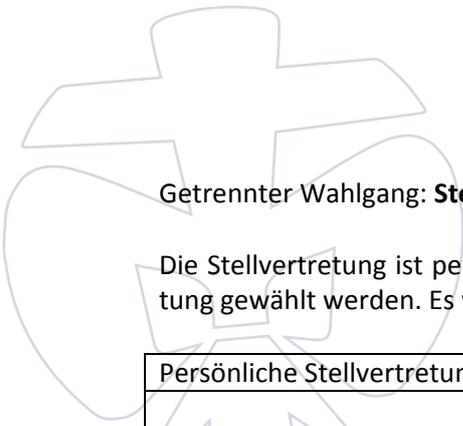
Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden wie Mandate zu vergeben sind. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

Soll kein/e der Kandidat/innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Vertretungen im Haupt-/Wahlausschuss

Kandidat/in A	<input type="radio"/>		
Kandidat/in B	<input type="radio"/>		
Kandidat/in C	<input type="radio"/>		
Kandidat/in D	<input type="radio"/>		
Kandidat/in E	<input type="radio"/>		
Kandidat/in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>



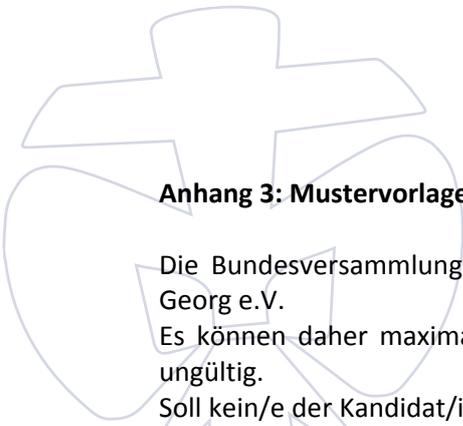
Getrennter Wahlgang: **Stellvertretungen für den Haupt-/Wahlausschuss**

Die Stellvertretung ist persönlich, daher kann für jedes Mitglied im Hauptausschuss eine Stellvertretung gewählt werden. Es werden damit mehrere Wahlen auf einem Wahlzettel zusammengefasst.

Persönliche Stellvertretung für Mitglied A		
Kandidat/in A1	<input type="radio"/>	
Kandidat/in A2	<input type="radio"/>	
Nein		<input type="radio"/>
		Enthaltung <input type="radio"/>

Persönliche Stellvertretung für Mitglied B		
Kandidat/in B1	<input type="radio"/>	
Nein		<input type="radio"/>
		Enthaltung <input type="radio"/>

Persönliche Stellvertretung für Mitglied C		
Kandidat/in C1	<input type="radio"/>	
Kandidat/in C2	<input type="radio"/>	
Kandidat/in C3	<input type="radio"/>	
Nein		<input type="radio"/>
		Enthaltung <input type="radio"/>



Anhang 3: Mustervorlage Rechtsträger

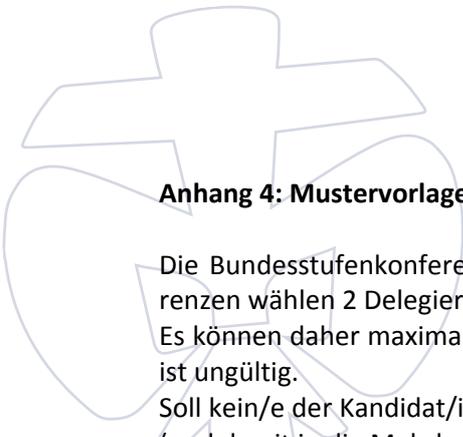
Die Bundesversammlung wählt 14 Personen in die Mitgliederversammlung des Bundesamt Sankt Georg e.V.

Es können daher maximal 14 Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

Soll kein/e der Kandidat/innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Kandidat/in A	<input type="radio"/>		
Kandidat/in B	<input type="radio"/>		
Kandidat/in C	<input type="radio"/>		
Kandidat/in D	<input type="radio"/>		
Kandidat/in E	<input type="radio"/>		
Kandidat/in F	<input type="radio"/>		
Kandidat/in G	<input type="radio"/>		
Kandidat/in H	<input type="radio"/>		
Kandidat/in I	<input type="radio"/>		
Kandidat/in J	<input type="radio"/>		
Kandidat/in K	<input type="radio"/>		
Kandidat/in L	<input type="radio"/>		
Kandidat/in M	<input type="radio"/>		
Kandidat/in N	<input type="radio"/>		
Kandidat/in P	<input type="radio"/>		
Kandidat/in Q	<input type="radio"/>		
Kandidat/in R	<input type="radio"/>		
Kandidat/in S	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>



Anhang 4: Mustervorlage Konferenzen

Die Bundesstufenkonferenzen wählen 4 Delegierte für die Bundesversammlung; Bundesfachkonferenzen wählen 2 Delegierte.

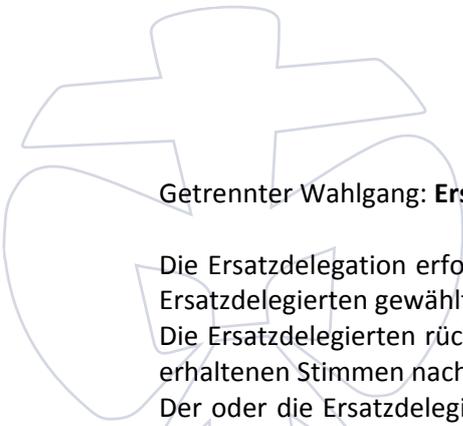
Es können daher maximal 4 (bzw. 2) Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

Soll kein/e der Kandidat/innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Delegierte zur Bundesversammlung

Kandidat/in A	<input type="radio"/>		
Kandidat/in B	<input type="radio"/>		
Kandidat/in C	<input type="radio"/>		
Kandidat/in D	<input type="radio"/>		
Kandidat/in E	<input type="radio"/>		
Kandidat/in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>



Getrennter Wahlgang: Ersatzdelegierte für die Bundesversammlung

Die Ersatzdelegation erfolgt nicht persönlich für ein/e Delegierte/n, daher wird eine eigene Liste an Ersatzdelegierten gewählt.

Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer/s Delegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der oder die Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen kann grundsätzlich als Gast zur Bundesversammlung fahren.

Die Bundesstufenkonferenzen wählen 4 Ersatzdelegierte für die Bundesversammlung; Bundesfachkonferenzen wählen 2 Ersatzdelegierte.

Es können somit maximal 4 (bzw. 2) Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig.

Soll kein/e der Kandidat/innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme angegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen.

Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Kandidat/in A	<input type="radio"/>		
Kandidat/in B	<input type="radio"/>		
Kandidat/in C	<input type="radio"/>		
Kandidat/in D	<input type="radio"/>		
Kandidat/in E	<input type="radio"/>		
Kandidat/in F	<input type="radio"/>		
		Nein <input type="radio"/>	Enthaltung <input type="radio"/>